

Stadt Cottbus/Chóšebuz • Postfach 101235 • 03012 Cottbus

Deutscher Städtetag
z.Hd. Frau Regina Offer
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Per Mail: regina.offer@staedtetag.de

nachrichtlich:
Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten
Neumarkt 5
03046 Cottbus
z.Hd. Herrn Christian Hauk
per E-Mail: Christian.Hauk@cottbus.de

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeklusionsgesetz – IKJHG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 02.09. haben Sie den noch nicht bestätigten Referentenentwurf weitergeleitet, mit der Bitte um Rückmeldung bezüglich der Auswirkungen auf die Kommunen als Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe. In meiner Funktion als Beauftragter für die Belange der Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz habe ich mich mit den tangierenden Fachämtern und mit dem Beirat für Menschen mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz zur o.g. Arbeitsfassung ausgetauscht. Im Ergebnis dessen will ich Ihnen folgende Anmerkungen/Hinweise geben:

Gesamtheit der Zuständigkeit

Die Bundesregierung hat mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einen großen Schritt zur Verwirklichung der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderung gemacht. Ich begrüße die Umsetzung der Gesamtverantwortung für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit besonderem Blick auf die bestehenden Probleme.



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

**BÜRO DES
OBERBÜRGERMEISTERS**

30. September 2024
Ihr Zeichen: 51.27.61 D
Aktenzeichen: 240930 SH IKJHG

Büro des Oberbürgermeisters

Ansprechpartner/-in
Dr. Normen Franzke

Besucheradresse:
Neumarkt 5
03046 Cottbus

T +49 355 6122017
M +491702220239
F +49 355 612132017
normen.franzke@cottbus.de

www.cottbus.de

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN



Inklusion/Teilhabe/Behinderung

Inklusion im Sinne der UN-BRK bedeutet, dass alle Menschen von Beginn an in allen gesellschaftlichen Bereichen eine Teilhabemöglichkeit haben. Vor diesem Hintergrund fokussiert sich die Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe primär auf die grundlegende Öffnung der Regelangebote für alle jungen Menschen. Die gesetzliche Verankerung von Angeboten und Leistungen ist jedoch nicht ausreichend für die Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe.¹ Die rechtssystematische Zuordnung von Leistungen der Eingliederungshilfe (§ 27, 35a SGB VIII-E) ist erforderlich, wenn die Intention der Teilhabemöglichkeit in Teilbereichen der Gesellschaft nicht gewährleistet ist; im Sinne eines behinderungsbedingten Nachteilsausgleiches. Im vorliegenden Titel zur Bezeichnung der Gesetzlichkeit sollte sich m.E. die Begrifflichkeit der Eingliederungshilfe daher wiederfinden.

In § 27 Abs. 3 SGB VIII - E ist festgelegt, dass die Teilhabe eingeschränkt sein muss, um eine anspruchsauslösende Wirkung zu entfalten. Es ist jedoch nicht ersichtlich, dass die gleichberechtigte Teilhabe wesentlich eingeschränkt sein muss. Im Rahmen der Begründung zu § 27 Abs. 3, 3a, 3b - E wird das Wesentlichkeitskriterium des § 99 Abs. 1 Teil II SGB IX als Zugangskriterium herangezogen. Das Kriterium der Wesentlichkeit führt zu einer Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises. Dies ist bisher nicht in Bezug auf junge Menschen mit seelischer Behinderung anwendbar. Hier spielt die besondere Situation im Kindes- und Jugendalter, sowie die präventive Ausrichtung von Hilfen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe eine entscheidende Rolle. Die Vereinbarkeit des sozialhilferechtlichen Verständnisses der Wesentlichkeit mit den Vorgaben der menschenrechtsbasierten Grundsätze der UN-BRK ist im Hinblick auf eine Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe m.E. fraglich. Es ist zu beachten, dass die betreffende Konvention gerade keine Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Teilhabebeeinschränkungen enthält. Die Übernahme des leistungsmindernden Kriteriums der Wesentlichkeit führt zu einer Verschlechterung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung.²

Leistungsanspruch/Leistungsstatbestand

Der Entwurf legt die Eigenständigkeit der Hilfetypen (1) Hilfe zur Erziehung und (2) Eingliederungshilfe fest, was auf unterschiedliche Rechtsbereiche abzielt. Es besteht die Gefahr, dass das zugrundeliegende Verwaltungsverfahren aufgrund verschiedener Rechtsbereiche zu unterschiedlichen Auslegungen/Auffassungen führen kann. Daraus resultierend ist mit einem verwaltungsseitigen Mehraufwand zu rechnen, was sich wiederum für den Antragsteller - bei der Bearbeitung seines Anliegens - nachteilig auswirken kann.

¹ Dies umfasst insbesondere Bereiche der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit sowie das gesamte Gebiet der Förderung der Erziehung in der Familie und schließlich auch die Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.

² Dies widerspricht der in § 108 Abs. 2 SGB VIII enthaltenen Intention, keine Verschlechterungen im Vergleich zur Rechtslage nach dem 1. Januar 2023 gerade bezüglich der Kinder- und Jugendhilfe herbeizuführen.

Hilfeleistung und Leistungsplanung

Im § 36b Abs.1 SGB VIII - E soll künftig die Durchführung einer „Hilfe- und Leistungskonferenz“ in das Ermessen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gestellt werden. Der Sachverhalt kann so dann auch mündlich ermittelt werden. Diese Vorschrift soll in das SGB VIII übernommen werden und auch für die Hilfe zur Erziehung Anwendung finden. Diese Vorschrift ist mit den Strukturprinzipien des Kinder- und Jugendhilferechts unvereinbar. Bei der Gewährung und Erbringung sozialpädagogischer Leistungen handelt es sich um intersubjektive Prozesse (Suche nach Möglichkeiten der Unterstützung), während es bei der Eingliederungshilfe um personenzentrierte Leistungen i.S. eines Nachteilsausgleiches (Gewährleistung gesetzlicher Ansprüche) geht. Aus diesem Grund lehne ich die Regelung des Verfahrens als eine verwaltungsseitige Ermessensleistung ab.

Gerichtbarkeit

Der Entwurf sieht vor, dass Hilfen zur Erziehung sowohl der Kontrolle durch Verwaltungsgerichte (SGB VIII), als auch von Sozialgerichten (SGB IX) unterliegen. Es ist empfehlenswert, dass das Leistungsrecht insgesamt einer Gerichtbarkeit zugewiesen wird.

Abschließende Bemerkungen

Der Beirat als auch ich in meiner Funktion als Beauftragter für die Belange der Menschen mit Behinderungen unterstützen die Reform des SGB VIII zur Umsetzung der Gesamtzuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern mit den aus unserer Sicht notwendigen Änderungen.

gez. Dr. Norman Franzke

Beauftragter für die Belange der Menschen

mit Behinderungen der Stadt Cottbus/Chóšebuz